

Geschäftsordnung des Studentischen Rates der Leibniz Universität

Stand 16.04.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Studentischen Rates (StuRa) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss einer neuen Geschäftsordnung außer Kraft.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Der StuRa konstituiert sich nach § 9a Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft binnen vier Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. ²Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag. ³Die konstituierende Sitzung wird durch das Präsidium des vorherigen StuRa einberufen. ⁴Die Einladung ist an die in der Wahlvorschlagsliste angegebenen E-Mail-Adressen der neu gewählten Mitglieder und an die Fachschaftsräte zu versenden.
- (2) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums liegt die Sitzungsleitung in der Hand des Präsidiums des vorherigen StuRa.

§ 3 Einberufung einer Sitzung

- (1) ¹Zu jeder Sitzung des StuRa hat das Präsidium jedes Mitglied sowie die Fachschaftsräte, den Allgemeinen Studierendenausschuss (nachfolgend bezeichnet als AStA) und den Ältestenrat spätestens sieben Tage vor der Sitzung via E-Mail einzuladen. ²Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge für die Sitzung beizufügen. ³Auf die Sitzung wird im Internet an geeigneter Stelle hingewiesen.
- (2) ¹Eine außerordentliche Sitzung des StuRa ist einzuberufen auf
 1. Beschluss des AStA;
 2. Beschluss des Ältestenrates;
 3. Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des StuRa.²Zu einer außerordentlichen Sitzung des StuRa ist spätestens drei Werkzeuge vor der Sitzung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch das Präsidium einzuladen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche Sitzungen des StuRa, sowie Wiederholungssitzungen.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

¹Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zu einer Sitzung geschlossen. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des/der Präsident/in des StuRa. ²Diese/r kann die Sitzungsleitung oder einzelne Aufgaben an ein anderes Mitglied des Präsidiums abgeben.
- (2) Ist das gesamte Präsidium verhindert, an einer Sitzung des StuRa teilzunehmen, bestimmt der StuRa unter Leitung eines/einer AStA-Referent/in eine vertretende Sitzungsleitung für die betreffende

Sitzung.

- (3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.
- (5) ¹Es wird eine Redeliste nach dem Reißverschlussprinzip nach Geschlecht quotiert gemäß der Reihenfolge der Meldungen geführt und die Sitzungsleitung erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. ²Sollte eine Quotierung aufgrund fehlender Meldungen des entsprechenden Geschlechts nicht möglich sein, wird auf die Quotierung verzichtet, bis sie wieder möglich ist. ³Die Sitzungsleitung kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit bis auf ein Minimum von 90 Sekunden begrenzen. ⁴Der StuRa kann die Redezeitbegrenzung mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. ⁵Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist diese auf der Redeliste vor diejenigen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.
- (6) ¹Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. ²Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Verhaltens bis zum Beginn des nächsten Tagesordnungspunktes des Raumes verweisen. ³Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o. Ä. diskriminierendes Verhalten. ⁴Sofern das Mitglied den Ablauf nicht nur unerheblich stört, kann es nach vorheriger Verwarnung der Sitzung verwiesen werden. ⁵Der StuRa kann die Entscheidung der Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (7) Das Präsidium hat nüchtern zu bleiben.
- (8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.
- (9) ¹Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung auf Grundlage der Satzung und Auslegung des Ältestenrates sowie ansonsten nach billigem Ermessen. ²Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des StuRa Widerspruch einlegen. ³Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. ⁴Über den Widerspruch entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

§6 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt nach der Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. ²Der StuRa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, gilt die vorläufige Tagesordnung als beschlossen. ⁴Verspätet eintreffende Mitglieder haben ihre Anwesenheit sofort dem Präsidium mitzuteilen.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.
- (3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte StuRa vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.
- (5) ¹Ist der StuRa nicht beschlussfähig, so ist der StuRa erneut einzuberufen. ²Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkte der zu wiederholenden Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder des StuRa. ³Beschlossenen Tagesordnungen dürfen keine weiteren Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden. ⁴Die Einladung zu der Wiederholungssitzung muss auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinweisen und spätestens 3 Werktage vor der Wiederholungssitzung versandt werden. ⁵Die Wiederholungssitzung darf höchstens 21 Tage nach der zu wiederholenden Sitzung stattfinden. ⁶Der Sitzungsturnus wird durch die Wiederholungssitzung nicht verändert.
- (6) Beschlüsse des StuRa sind für den AStA bindend.

(7) Beschlüsse können in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem StuRa die Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0: „Ständiges“ der Reihe nachfolgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 1. Mitteilungen des Präsidiums;
 2. Anfragen an das Präsidium;
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 4. Mitteilungen der Fachschaftsräte;
 5. Anfragen an die Fachschaftsräte;
 6. Geschäftliche Mitteilungen des AStA;
 7. Anfragen an den AStA.
- (3) Die Sitzungsleitung verliest die nach § 4 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung sowie die Anträge, die nach Schluss der vorläufigen Tagesordnung eingegangen sind.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird vom StuRa mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (5) Änderungen der Satzung oder anderer Ordnungen der verfassten Studierendenschaft dürfen nur dann beschlossen werden, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung waren.

§ 8 Behandlung von Anträgen

- (1) ¹Anträge bedürfen mindestens der Textform. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die Antragsteller/in den Antrag.
- (3) Jede/r Redner/in hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (4) ¹Die Reihenfolge der Redner/innen wird unterbrochen durch
 1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung;
 3. Wortmeldungen der/des zuständigen AStA-Referent/in.²Diese Wortmeldungen sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen. ³Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung werden diese in chronologischer Reihenfolge abgehandelt.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 6 Abs. 4 nicht widerspricht.
 2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 3. Der Antrag auf Schließung der Redeliste.
 4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für eine gegebene Dauer.
 7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel des StuRa dem zustimmt.
 8. Die Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses.
 9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf eine konkrete Dauer, aber nicht weniger als 30 Sekunden.
 10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung der Debatte.
 11. Der Antrag auf Fortführung der Sitzung als Online-Sitzung. Dieser Antrag kann nur zusammen

mit Nr. 6 gestellt werden.

12. Der Antrag auf Durchführung einer Abstimmung im Umlaufverfahren. Die Dauer des Umlaufverfahrens ist anzugeben. Über GO-Anträge kann nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.

³Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.

- (6) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und mit der Festlegung auf einen der in § 8 Abs. 5 Punkt 1 bis 12 geschilderten Anträge begonnen. ²Es folgt eine Begründung des GO-Antrags durch den/die Antragssteller/in.
- (7) ¹Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, fragt die Sitzungsleitung, ob es Widerspruch in Form einer Gegenrede gibt. ²Sollte es keine Gegenrede geben, ist der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen. ³Anderenfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. ⁴Begründung und Gegenrede dürfen je zwei Minuten nicht überschreiten. ⁵Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.
- (8) Zu Anträgen können während einer Debatte Änderungsanträge oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (9) ¹Der/die Antragsteller/in kann während der Debatte seinen/ihren Antrag zurückziehen. ²Damit entfallen auch alle Änderungsanträge und Zusatzanträge zu diesem Antrag. ³Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eine/n anderen Studierende/n wird die Debatte fortgeführt.
- (10) ¹Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammen behandelt werden. ²Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung der Sitzungsleitung alternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. ³Der StuRa kann diese Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit rückgängig machen. ⁴Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. ⁵Die Entscheidung darüber liegt bei der Sitzungsleitung. ⁶Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen.
- (11) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet gegebenenfalls die Abstimmung ein.

§ 9 Wahlen

- (1) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet gegebenenfalls die Abstimmung ein.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidat/innenliste. ²Auf Wunsch muss sie erneut geöffnet werden.
- (3) Kandidat/innen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.
- (4) Kandidat/innen, die verhindert sind, an der Sitzung des StuRa teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidium (bzw. dem kommissarischen Präsidium) erklärt haben.
- (5) Nach Schluss der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.
- (6) ¹Die/der Präsident/in des StuRa wird mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa gewählt. ²Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidat/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. ³Die/der stellvertretende/ Präsident/in und die/der Schriftführer/in werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) ¹Bei der Wahl des AStA gibt es je zu besetzendem Referat eine Wahl. ²Die Wahl der Referent/innen

findet geheim statt. ³Jedes Mitglied hat pro Wahlvorschlag eine Stimme. ⁴Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereinigt und dabei die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuRa erhält. ⁵Für auf diese Weise nicht besetzte Referate eröffnet die Sitzungsleitung nach der Wahl die Wahlvorschlagsliste erneut.

- (8) ¹Mehrere Wahlen können auf einem gemeinsamen Wahlzettel gleichzeitig abgehandelt werden, wenn nicht mehr als zwei Wahlvorschläge für die jeweiligen Referate vorliegen. ²Die Vorstellung der verschiedenen Kandidierenden findet gesammelt vor der gemeinsamen Wahl statt.
- (9) (weggefallen)
- (10) ¹Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des StuRa so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Gewählt sind diejenigen Kandidat/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. ³Wenn die Anzahl der Kandidat/innen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden. ⁴Widerspricht eines der anwesenden Mitglieder des StuRa, so ist eine Blockwahl nicht zulässig.
- (11) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat/innen mit den meisten Stimmen findet eine Stichwahl zwischen diesen statt.
- (12) ¹Abweichend von den Bestimmungen der § 9 Abs. 10 und 11 sowie 10 Abs. 1 und 2 wird der Haushaltsausschuss nach § 35 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gewählt. ²Die Wahlordnung gilt hierfür sinngemäß. ³Der Haushaltsausschuss wird grundsätzlich geheim gewählt.
- (13) ¹Die Wahl der/des Sportreferent/in, des Autonomen Feministischen Kollektivs und der Ausländer/innensprecher/innen durch die jeweiligen Vollversammlungen teilt die Sitzungsleitung dem StuRa unter TOP 0 mit. ²Der StuRa kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten gegen die Wahl Einspruch erheben; die Beweislast liegt in diesem Falle beim StuRa. ³Erfolgt kein Einspruch oder erweist sich dieser als unbegründet, gelten die Wahlen als bestätigt.

§ 10 Abstimmung

- (1) ¹Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
1. durch Handzeichen und das qualitative Festhalten des Ergebnisses;
 2. auf Wunsch durch Handzeichen und quantitatives Festhalten der Für- und Gegenstimmen sowie der Enthaltungen oder
 3. gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.
- ²Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. ²Sie erfolgt auf Wunsch eines Mitglieds des StuRa. ³Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt. ⁴Die vier Listen mit den meisten anwesenden Mitgliedern im StuRa entsenden je eine Person, um einen Wahlausschuss für die geheime Wahl zu bilden, der für das Beaufsichtigen und Auszählen der geheimen Wahl zuständig ist.
- (3) ¹Beschlüsse des StuRa werden, falls der StuRa nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam. ²Beschlüsse werden auf Wunsch eines Mitglieds der Studierendenschaft in der Zeitung und auf der Homepage des AStA veröffentlicht.

§ 11 Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) ¹Der Studentische Rat kann Abstimmungen gem. § 6 Abs. 7 im Umlaufverfahren durchführen. ²Wahlen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) ¹Der Zeitraum für die mögliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren wird durch Beschluss des Präsidiums oder durch Beschluss des StuRa nach Antrag festgelegt. ²Alle Mitglieder des StuRa sind via E-Mail über die Durchführung eines Umlaufverfahrens und dessen Dauer zu unterrichten.
- (4) Wird die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss vor Ende des Abstimmungszeitraumes erreicht und können weitere Stimmen das qualitative Ergebnis nicht mehr ändern, kann das Präsidium das Umlaufverfahren vorzeitig beenden.
- (5) Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist mit Ende des Umlaufverfahrens den Mitgliedern des StuRa via E-Mail mitzuteilen, und im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.
- (6) ¹Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Beschluss beizufügen ist. ²Die nach Satz 1 erstellte Liste ist ausschließlich dann hochschulöffentlich auszuhängen, wenn die Abstimmung gem. § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 erfolgte. ³Der AStA erhält eine Kopie des Beschlusses und der nach Satz 1 angefertigten Liste.
- (7) Eine Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses nach § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 sowie § 12 Abs. 5 ist ausgeschlossen.
- (8) Kommt eine erforderliche Mehrheit für einen Beschluss bis zur nächsten Sitzung des StuRa nicht zustande und ist das Umlaufverfahren noch nicht beendet, so ist die Abstimmung auf die Tagesordnung dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Mehrheitsermittlung

- (1) ¹Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, entscheidet der StuRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine einfache Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (4) ¹Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Auszählung verlangt werden. ²Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig. ³Nach zweimaligem erneutem Auszählen mit qualitativ verschiedenen Ergebnissen, wird die Abstimmung namentlich wiederholt.
- (5) Die Aufhebung eines Beschlusses des StuRa, sofern sie im gleichen Semester wie der Beschluss erfolgt, erfordert die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa.
- (6) Beschlüsse, die früheren Beschlüssen des StuRa entgegenstehen, bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa, d. h. die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen.

§ 13 Mehrheitsermittlung im Umlaufverfahren

Die Vorschriften des § 12 sind mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 auf die Mehrheitsermittlung im Umlaufverfahren anzuwenden.

§ 14 Das Protokoll

- (1) ¹Von jeder Sitzung des StuRa hat der/die Schriftführer/in ein wahrheitsgetreues Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Liste der seit der letzten Sitzung beendeten Umlaufverfahren inklusive der Ergebnisse und eine Anwesenheitsliste der Mitglieder des StuRa enthalten muss. ²Auf Wunsch ist eine Aussage eines Mitglieds des StuRa wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. ³Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Präsidiums

zu unterzeichnen.

- (2) Ist der/die Schriftführer/in verhindert, liegt es in der Verantwortung des Präsidiums eine Vertretung für diese Zeit zu nominieren, die durch den StuRa als Vertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa beschlossen wird.
- (3) ¹Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach Sitzungsende hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen. ²Nach der Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.
- (4) Der AStA sowie die Fachschaftsräte erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 15 Akten des StuRa

¹Geschäftsort des StuRa sind die Räume des AStA. ²Der AStA verwahrt die Akten des StuRa und leistet dem Präsidium im Bedarfsfall Amtshilfe. ³Er gewährt Mitgliedern der Studierendenschaft auf Wunsch Einsicht in die Akten des StuRa.

§16 freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs)

- (1) Ist die Studierendenschaft Mitglied im fzs e.V., so wählen der StuRa und der AStA Delegierte mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung des Vereins zur Vertretung in dessen Organe.
- (2) ¹Der StuRa legt die Anzahl der Personen fest, die durch ihn in die Delegation entsandt werden und wählt diese so, dass mindestens die Hälfte von ihnen FLINTA*-Personen sind. ²Die Delegation besteht aus mindestens zwei Personen.
- (3) ¹Der AStA kann ebenso viele Personen in die Delegation entsenden, wie vom StuRa nach Abs. 3 gewählt wurden. ²Er wählt diese so, dass mindestens die Hälfte von ihnen FLINTA*-Personen sind.
- (4) ¹Die Delegation kann ihre Stimmen nur geschlossen abgeben. ²Die Delegierten haben ein imperatives Mandat. ³Hat der StuRa die Delegierten bei bestimmten Fragen nicht mandatiert, so ist im Konsens zu entscheiden.
- (5) Wird die Studierendenschaft in das Organ „Ausschuss der Student*innenschaften“ gewählt, so kann der StuRa bei der auf die Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, folgenden Sitzung des StuRa dafür eine neue Delegation bestimmen, oder die bisherige erneut entsenden.
- (6) Kann der StuRa vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig eine Delegation bestimmen, so wird die Studierendenschaft durch die zur letzten Mitgliederversammlung entsandte Delegation vertreten.
- (7) ¹Ist es einem durch den StuRa gewählten Mitglied einer Delegation nicht möglich, zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erscheinen, so wählt der StuRa unverzüglich nach Bekanntwerden eine Vertretung. ²Ist es einem durch den AStA gewählten Mitglied einer Delegation nicht möglich, zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erscheinen, so wählt der AStA unverzüglich nach Bekanntwerden eine Vertretung.
- (8) Ist es einem durch den StuRa gewählten Mitglied der Delegation in den „Ausschuss der Student*innenschaften“ nicht möglich, zu einer Sitzung zu erscheinen, so kann der Studentische Rat eine Vertretung bestimmen.

§ 17 Online Sitzungen

- (1) Der StuRa kann Sitzungen online abhalten.
- (2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind auf Online-Sitzungen entsprechend anzuwenden.
- (3) Sitzungen des StuRa finden auf
 1. Beschluss des Präsidiums,
 2. Beschluss des StuRa oder

3. Beschluss des Ältestenrates

online statt.

- (4) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung nicht während einer laufenden Sitzung gestellt, kann das Präsidium über diesen im Umlaufverfahren entscheiden lassen.
- (5) Eine unterbrochene Sitzung kann gem. Abs. 3 und § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 11 online fortgesetzt werden, wenn die Unterbrechung mindestens zwölf Stunden beträgt.
- (6) ¹Wird eine Sitzung auf Grundlage von Abs. 3 auf Beschluss des Präsidiums als Online-Sitzung ausgerufen, so ist auf Widerspruch von einem Viertel der Mitglieder des StuRa über die Durchführung als Online-Sitzung abzustimmen. ²Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder geltendem Recht widersprechen, so greift für die entsprechenden Abschnitte die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover.